



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Mai 2012 (31.05)
(OR. en)**

**10478/12
ADD 1**

**AGRILEG 75
VETER 42**

ADDENDUM ZUM BERICHT

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5398/1/12 - COM(2012) 6 final/2 16798/11 - KOM(2011) 700 endg.
Nr. Vordok.:	9213/12 ADD 1 AGRILEG 58 VETER 32
<u>Betr.:</u>	<ul style="list-style-type: none">– Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015– Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport<ul style="list-style-type: none">– Annahme von Schlussfolgerungen des Rates über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ UND DAS WOHLERGEHEN VON TIEREN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE :

1. Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besagt, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

2. Die Kommission hat 2006 einen Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010 angenommen, in dem die strategischen Prioritäten und die geplanten Aktionen beschrieben und eine Reihe wichtiger Maßnahmen hinsichtlich der EU-Politik im Bereich Wohlbefinden der Tiere dargelegt werden.
3. 2010 wurde unter Mitwirkung externer Berater eine Bewertung des Aktionsplans durchgeführt. Diese Bewertung ergab unter anderem, dass die Rechtsvorschriften der EU zur artgerechten Tierhaltung sich positiv auf das Wohlergehen vieler Tiere in Europa ausgewirkt haben, dass mit einer besseren Durchsetzung der Bestimmungen jedoch noch mehr erreicht werden kann, dass mit einer Ausweitung des Geltungsbereichs der EU-Tierschutzvorschriften weitere Gruppen von Tieren von den strengeren Tierschutzstandards profitieren könnten, dass die Rechtsvorschriften die Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt reduziert haben, obwohl weitere Maßnahmen erforderlich sind, dass die Schaffung gleicher Marktbedingungen zwischen EU-Unternehmen und in die EU exportierenden Unternehmen aus Drittländern eine langfristige Aufgabe ist und dass die der Forschung zur Verfügung gestellten EU-Mittel einen positiven Beitrag geleistet haben, die Ergebnisse allerdings nicht optimal verbreitet worden sind. Der Bewertung ist ferner zu entnehmen, dass es schwierig ist zu ermitteln, wie sich die Kommunikationstätigkeiten der EU auf die Bewusstseinsbildung der Interessenträger und der Öffentlichkeit auswirken, obwohl anerkannt wurde, dass die Öffentlichkeit zu den Tierschutzbestimmungen umfassend konsultiert worden war.
4. Das Europäische Parlament hat am 23. März 2010 seinen Bericht über die Evaluierung und Prüfung des Aktionsplans für Tierschutz 2006-2010 angenommen. Darin erkennt das EP insbesondere an, dass die bestehenden Rechtsvorschriften besser durchgesetzt und dass ein europäisches Netzwerk von Referenzzentren und ein allgemeines europäisches Tierschutzrecht geschaffen werden müssen.
5. Die Kommission hat im Januar 2012 eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015 veröffentlicht.
6. Die Kommission hat 2007 eine neue Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union (2007-2013) "Vorbeugung ist die beste Medizin" angenommen. Nach dieser Strategie bedeutet der Begriff "Tiergesundheit" nicht nur das Freisein von Krankheit bei Tieren, sondern betrifft auch die entscheidende Beziehung zwischen der Gesundheit von Tieren und ihrem Wohlergehen.

7. Die Kommission ruft in ihrer neuen Tierschutzstrategie zu einem anders gearteten und ganzheitlichen Ansatz bei einigen gemeinsamen Problemen auf. Daher tritt sie für die Festlegung eines vereinfachten Rechtsrahmens mit für alle Tiere geltenden Tierschutzgrundsätzen ein, gegebenenfalls einschließlich Heimtieren, die im Kontext einer wirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden. Ziel ist es, die Rechtsvorschriften zum Tierschutz zu vereinfachen und letztlich ihre Durchsetzung zu erleichtern. Des Weiteren wird die Kommission einen neuen EU-Rahmen zur Verbesserung der Transparenz und Eignung der Tierschutzinformationen für Verbraucher und den Aufbau eines europäischen Netzwerks von Referenzzentren prüfen. Darüber hinaus betont die Kommission, dass die Maßnahmen, die sie bereits durchführt, verstärkt oder besser genutzt werden müssen, einschließlich der Entwicklung von Instrumenten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Rechtsvorschriften besser einhalten, ferner der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit, der Schaffung gleicher Bedingungen für europäische Erzeuger und der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Verbraucher und die Öffentlichkeit allgemein.
8. Mehrere Mitgliedstaaten haben die Überlegungen der Kommission in Bezug auf die Einführung eines vereinfachten EU-Rechtsrahmens auf der Grundlage von ergebnisbasierten Tierschutzindikatoren unterstützt. Gleichzeitig haben sie jedoch betont, dass Indikatoren spezifische, auf Ressourcen gestützte Bestimmungen nicht unbedingt ersetzen können. Indikatoren wie jene, die im Rahmen des Projekts Welfare Quality® entwickelt wurden, müssten weiterentwickelt werden, damit sie rechtlich sowohl anwendbar als auch wirksam sind. Außerdem wurde angeführt, dass der Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften erweitert werden muss, damit er auch andere Tierarten erfasst, einschließlich Wildtiere in Gefangenschaft sowie Hunde und Katzen, die im Kontext einer wirtschaftlichen Tätigkeit gehalten oder gehandelt werden.
9. Einige Mitgliedstaaten haben Besorgnis angesichts der Probleme geäußert, die sich im Zuge der Globalisierung für die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftssektoren der EU ergäben, und hervorgehoben, dass diese Sektoren durch diese neue Strategie in ihrer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit nicht gefährdet und durch die weltweit unterschiedlichen Tierschutzstandards wirtschaftlich nicht benachteiligt werden sollten, während andere betonten, dass der Tierschutz einen Wert an sich darstellt.
10. Am 29. Februar und 1. März 2012 haben der dänische Vorsitz und die Kommission in Brüssel gemeinsam eine Konferenz mit dem Titel "Empowering consumers and creating market opportunities for animal welfare" ("Die Position der Verbraucher stärken und Marktchancen für den Tierschutz eröffnen") veranstaltet. Die Konferenz, die mehrere Veranstaltungen zu Themen umfasste, die in engem Zusammenhang mit der Tierschutzstrategie der Kommission stehen, bot der Kommission auch die Gelegenheit, die Strategie einem breiteren Publikum vorzustellen und die Meinungen verschiedener Interessenträger kennenzulernen.

11. Die Konferenz befasste sich ausführlich mit der für die Strategie besonders relevanten Frage, wie das Leben der Tiere durch nichtlegislative Maßnahmen verbessert werden kann; dazu zählt auch die Stärkung der Position der Verbraucher und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die artgerechte Tierhaltung und für die Möglichkeiten einer besseren Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften über die artgerechte Tierhaltung. Anreize sollten für alle beteiligten Interessenträger geschaffen werden.
12. Der Rat hat am 22. Dezember 2004 die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport (Tiertransportverordnung) angenommen.
13. In Artikel 32 der Tiertransportverordnung ist vorgesehen, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Anwendung einen Bericht über die Auswirkungen dieser Verordnung auf das Wohlbefinden der Tiere und auf die Handelsströme mit lebenden Tieren in der EU vorlegt und dabei die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere, die Anwendung des Navigationssystems sowie die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Verordnung, einschließlich regionaler Aspekte, berücksichtigt. Der Verordnung zufolge sind diesem Bericht, falls erforderlich, geeignete legislative Vorschläge über lange Beförderungen, insbesondere die Beförderungsdauer, Ruhezeiten und das Raumangebot beizufügen.
14. Im Januar 2011 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein wissenschaftliches Gutachten zum Schutz von Tieren beim Transport veröffentlicht. Dieses Gutachten vermittelt einen Überblick über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den wichtigsten landwirtschaftlich genutzten Arten und enthält – unter Berücksichtigung der verschiedenen Praktiken beim Tiertransport – Schlussfolgerungen und Empfehlungen. In diesen Schlussfolgerungen wird von den Wissenschaftlern ausgeführt, dass Teile der geltenden Verordnung nicht den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Außerdem hatte die EFSA bereits 2004 ein Gutachten zum Schutz von Tieren – wie Geflügel, Hirsche, Kaninchen und Fische – beim Transport veröffentlicht.
15. Die Kommission hat ihren Bericht über die Auswirkungen der Tiertransportverordnung am 10. November 2011 angenommen. Dem Bericht wurden keine Gesetzgebungsvorschläge beigefügt, aber er enthält Überlegungen zu einer Reihe von Maßnahmen, die in nächster Zukunft ergriffen werden könnten.
16. In ihrem Bericht über die Tiertransportverordnung fordert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat auf, die in diesem Bericht angesprochenen Punkte zu erörtern. Zu diesem Zweck hat der dänische Vorsitz einen Fragenbogen erstellt und die Mitgliedstaaten gebeten, ihre Standpunkte zu den wichtigsten Schlussfolgerungen des Berichts sowie zu anderen die Verordnung betreffenden Fragen zu übermitteln, bei denen weitere Maßnahmen oder Verbesserungen erforderlich sind.

17. Das Europäische Parlament hat am 15. März 2012 die schriftliche Erklärung 49/2011 angenommen, in der die Festsetzung einer Obergrenze von acht Stunden für die Beförderung von Schlachttieren in der Europäischen Union gefordert wird.
18. In dem Bericht kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Verordnung günstig auf den Tierschutz beim Transport ausgewirkt hat. Es gibt allerdings Verbesserungsmöglichkeiten; die Verbesserungen könnten durch verschiedene Maßnahmen herbeigeführt werden. Der Kommission zufolge wäre eine Änderung der Verordnung nicht die beste Lösung der festgestellten Probleme, eine klare Rechtslage würde es den Mitgliedstaaten und den Betroffenen ermöglichen, sich in einem stabilen rechtlichen Rahmen auf die Durchsetzung zu konzentrieren. Was die Lücke zwischen den Vorschriften und den wissenschaftlichen Erkenntnissen anbelangt, ist die Kommission der Auffassung, dass diese zunächst am besten durch Leitlinien für die gute Praxis geschlossen werden kann. Einige Mitgliedstaaten unterstützten vorbehaltlos die Auffassung der Kommission; andere setzten sich nachdrücklich für eine umfassende Überarbeitung der Verordnung ein, wozu auch die Aufnahme von Bestimmungen über die Festsetzung einer Obergrenze für die Beförderungszeit von Schlachttieren gehört, während wieder andere Mitgliedstaaten für Änderungen an der Verordnung eintraten, die Aufnahme einer Obergrenze für die Beförderungszeit für alle Arten von Schlachttieren aber nicht unterstützen konnten.
19. Die von den Mitgliedstaaten aufgeworfenen Fragen in Bezug auf den Bericht der Kommission und die Tiertransportverordnung allgemein sind ebenso wie die Empfehlungen in der Tierenschutzstrategie und die Ergebnisse der Konferenz in den zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates eingehend erörtert worden –

1. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015 und den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport;
2. WÜRDIGT die von der Kommission bei der Ausarbeitung der beiden Dokumente geleistete substanzielle Arbeit;
3. STIMMT mit der Kommission darin ÜBEREIN, dass für die künftigen Beratungen über den Tierschutz ein ganzheitliches Konzept erforderlich ist;
4. ERKENNT AN, dass die Gesundheit der Tiere wichtige Auswirkungen auf deren Wohlergehen hat;
5. BETONT, dass eine Vereinfachung des EU-Rechtsrahmens für den Tierschutz ein nützliches Instrument sein kann, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmer und Behörden zu verringern, dass sie jedoch nicht zu einem Absenken der Tierschutzstandards oder zu weniger ehrgeizigen Zielen für die Verbesserung des Tierschutzes in der gesamten EU führen darf;
6. UNTERSTREICHT, dass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden sollten, spezifische einzelstaatliche Bestimmungen zur Gewährleistung eines weiter gehenden Tierschutzes anzuwenden, vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den EU-Rechtsvorschriften stehen und ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern;
7. TEILT die Auffassung der Kommission, dass ein neuer EU-Rechtsrahmen zur Verbesserung der Transparenz und Eignung der Tierschutzinformationen für Verbraucher zur Erleichterung ihrer Kaufentscheidung geprüft werden muss;
8. UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, ein Netzwerk von Referenzzentren für den Tierschutz – gegebenenfalls mit vorhandenen nationalen wissenschaftlichen und technischen Mitteln – zu schaffen, um das ganzheitliche Konzept für den Tierschutz durch Austausch von Wissen wirksam zu unterstützen, wobei besonderes Gewicht auf die Validierung, Harmonisierung und Aktualisierung von ergebnisbasierten Tierschutzindikatoren auf wissenschaftlicher Grundlage zu legen ist;

9. WÜRDIGT die Beiträge verschiedener Interessenträger auf der von der Kommission und dem dänischen Vorsitz am 29. Februar und 1. März 2012 in Brüssel veranstalteten Konferenz, auf der die Kommission ihre Strategie einem breiteren Publikum vorgestellt hat, und nimmt zur Kenntnis, dass die Konferenz anerkannt hat, wie wichtig es ist, dass Kommission und Mitgliedstaaten gemeinsam mit allen Interessenträgern, einschließlich der Wirtschaft und der Tierschutzorganisationen, an stetigen Verbesserungen beim Tierschutz für Nutztiere arbeiten;
10. BEGRÜSST die Beiträge verschiedener Redner auf der Konferenz zu der Notwendigkeit eines größeren Vertrauens zwischen Erzeugern und Verbrauchern in der Frage des Tierschutzes, zu dem hohen Stellenwert der sich den Einzelhändlern bietenden Möglichkeiten für die Weitergabe einschlägiger Informationen über Produktionsnormen an die Verbraucher und zu der Bedeutung eines fairen Preises für die Erzeuger;
11. STELLT FEST, dass zwar eine Diskrepanz zwischen der Einstellung der Bürger zur artgerechten Tierhaltung und ihrem Kaufverhalten als Verbraucher besteht, jedoch bei der Förderung des Absatzes von Erzeugnissen aus artgerechter Tierhaltung ein beträchtlicher Spielraum im Hinblick darauf besteht, dass diese Erzeugnisse die Grunderzeugnisse werden, nach denen in der Zukunft eine allgemeine Nachfrage besteht;
12. ERKLÄRT NACHDRÜCKLICH, dass die Verbraucher in die Lage versetzt werden müssen, bei der Verbesserung des Lebens von Tieren eine zunehmend aktive Rolle zu spielen, und betont, dass die Verbraucher und Bürger zu diesem Zweck korrekte, relevante und transparente Informationen erhalten müssen;
13. STELLT FEST, dass freiwillige Etikettierungsregelungen eine Möglichkeit sein können, höhere Tierschutzstandards zu fördern, aber nur wenn solche Regelungen bei den Verbrauchern tatsächlich Vertrauen schaffen, wenn sie transparent und zuverlässig sind, wenn sie sachdienlich und wirkungsvoll über den Tierschutz informieren und wenn sie über die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinausgehen;
14. FORDERT die Kommission AUF zu ermitteln, ob vergleichende Referenzwerte auf der Grundlage relevanter ergebnisbasierter Tierschutzindikatoren ein Instrument sein könnten, das den Verbrauchern und Bürgern die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, die sie für eine sachkundige Entscheidung brauchen;

15. IST SICH BEWUSST, dass der Einfluss der Verbraucher allein nicht ausreicht, um die Herausforderung eines europaweiten Tierschutzes in der Zukunft zu bewältigen. Legislative und nichtlegislative Maßnahmen zur Festlegung von Mindestanforderungen auf einer wissenschaftlichen Grundlage, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Maßnahmen für bestimmte Tierarten, unter gebührender Berücksichtigung von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Produktionsmodells sowie von sozio-ökonomischen, ökologischen und regionalen Aspekten sind deshalb nach wie vor unverzichtbar;
16. TEILT DIE AUFFASSUNG der Kommission, dass Kindern, Jugendlichen und der breiten Öffentlichkeit Informationen vermittelt werden müssen, um sie für die Achtung von Tieren zu sensibilisieren und eine verantwortungsbewusste Tierhaltung zu fördern;
17. ERMUTIGT die Kommission, die in der Strategie dargelegten Initiativen voranzubringen und die Mitgliedstaaten bei einer besseren Einhaltung der Rechtsvorschriften zu unterstützen; dazu zählen auch Initiativen zur Schulung von Unternehmern, Ausbildung von Inspektoren und Beratung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten;
18. ERSUCHT die Kommission, dafür zu sorgen, dass sich die Kompetenz der Unternehmer hinsichtlich des Tierschutzes durch spezifische Initiativen weiterentwickelt; dabei sollte der bestehende Bildungsrahmen so umfassend wie möglich genutzt und der Verwaltungsaufwand verringert werden;
19. BETONT, wie wichtig es ist, dass die bestehenden EU-Tierschutzvorschriften auch tatsächlich einheitlich durchgesetzt werden, unterstreicht, dass hierfür in erster Linie die Mitgliedstaaten verantwortlich sind und verweist auf die jüngsten und auf die künftigen Probleme bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Vorschriften;
20. EMPFIEHLT der Kommission, bei ihren Überlegungen über einen künftigen vereinfachten Rechtsrahmen zu beachten, dass ergebnisbasierte Tierschutzindikatoren nicht unbedingt spezifische ressourcenbasierte Bestimmungen ersetzen können. Indikatoren können ein sehr wertvolles Instrument für die Durchsetzung sein, jedoch kann es sich als erforderlich erweisen, sie den regionalen Unterschieden anzupassen und sie weiterzuentwickeln, damit sie rechtssicher, wissenschaftlich fundiert und sowohl für Unternehmer als auch für Inspektoren praktikabel und nicht zu zeitaufwendig sind;

21. ERINNERT an die 2010 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zum Wohlergehen von Hunden und Katzen und ersucht die Kommission, bei ihren Überlegungen über den Geltungsbereich eines künftigen Rechtsrahmens Hunde und Katzen, die im Kontext einer wirtschaftlichen Tätigkeit gehalten oder gehandelt werden, einzubeziehen;
22. UNTERSTREICHT die Bedeutung einer Förderung des Tierschutzes im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Gewährleistung der Kohärenz zwischen der Tierschutzpolitik und anderen Politikbereichen wie der Umweltpolitik;
23. VERFOLGT mit Interesse die laufenden Arbeiten des Europäischen Parlaments über Tierschutzfragen;
24. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Navigationssysteme und stimmt der Kommission zu, dass eine vereinfachte Fassung des Fahrtenbuchs erforderlich ist, und fordert die Kommission auf, bis spätestens Ende 2014 entsprechende Maßnahmen zu verabschieden;
25. FORDERT die Kommission AUF, die zusätzlichen Maßnahmen, die sie in ihrem Bericht über die Tiertransportverordnung genannt hat, in naher Zukunft in Angriff zu nehmen und dabei den wissenschaftlichen Erkenntnissen, wie beispielsweise den EFSA-Gutachten, Rechnung zu tragen. Vor allem sollte sie Leitlinien über die Auslegung der verschiedenen Aspekte der Verordnung verbreiten, die für Unsicherheiten bei der Auslegung der Verordnung gesorgt haben, wie etwa der Begriff "wirtschaftliche Tätigkeit";
26. FORDERT die Kommission AUF, den vorhandenen und künftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen über den Schutz von Tieren beim Transport und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wenn sie in Zukunft zusätzliche Maßnahmen und mögliche künftige Änderungen der Tiertransportverordnung in Erwägung zieht;
27. FORDERT die Kommission AUF, weitere Treffen mit den Kontaktstellen nach Artikel 24 Absatz 2 der Tiertransportverordnung zu veranstalten, da sich diese als nützliches Instrument für die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erwiesen haben;

28. ERINNERT DARAN, dass in den Erwägungsgründen der Tiertransportverordnung festgehalten ist, dass lange Beförderungen von Tieren – auch von Schlachttieren – aus Tierschutzgründen auf ein Mindestmaß begrenzt werden sollten;
29. ERSUCHT die Kommission zu prüfen, ob Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Tiertransportschiffe und andere Bereiche, in denen eine angemessene und einheitliche Durchsetzung der Rechtsvorschriften besonders wichtig ist, wie Standhöhe, Besatzdichte für die verschiedenen Gewichtsklassen bei Schweinen sowie bestimmte Normen für die Zulassung der Transportmittel, die sich auch auf die Beschaffenheit der Tränken und das Temperaturüberwachungssystem erstrecken, erlassen werden können;
30. RUFT die Kommission AUF, ihre internationale Strategie für den Tierschutz zu verstärken, um die Wertschätzung für den Tierschutz zu erhöhen, Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken und – insbesondere in Verhandlungen über bilaterale Handelsabkommen – darauf hinzuwirken, dass für Unternehmen aus der EU und aus Drittstaaten mindestens gleiche Bedingungen gelten, und fordert die Kommission auf, die Standards und das Wissen der EU in Bezug auf den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere in multilateralen Foren wie dem OIE, der WTO und der FAO zur Geltung zu bringen.

